Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Bei der Kleindorfer Kirche“

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 10. Dezember 2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bei der Kleindorfer Kirche“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich, der sich auf der Gemarkung Allmendingen befindet, wird im Osten durch die Große Schmiech, im Süden durch die Große Schmiech und die Marienstraße und im Westen durch die Kleindorfer Straße begrenzt.

Maßgebend ist die Planzeichnung des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2008, erstellt durch das Büro Wick + Partner, Stuttgart.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bei der Kleindorfer Kirche“ treten gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, Zimmer 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden zusätzlich im Gang des Rathauses (Erdgeschoss) zur Ansicht ausgehängt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 des § 214 BauGB der Absatz 2a Nr. 1 bis 4. Bei der Geltendmachung ist in jedem Fall der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Allmendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allmendingen, 19. Dezember 2008

gez. Robert Rewitz
Bürgermeister

Gemeinde Allmendingen

Alb-Donau-Kreis

Satzungen
zum Bebauungsplan
„Bei der Kleindorfer Kirche“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am **10. Dezember 2008** den Bebauungsplan „Bei der Kleindorfer Kirche“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bei der Kleindorfer Kirche“ jeweils als Satzungen beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplans vom 10. Dezember 2008, erstellt von Büro Wick + Partner, Ulm.

§ 2
Bestandteile der Satzungen

Die beiden Satzungen des Bebauungsplans bestehen aus:

1. der Planzeichnung und den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 10. Dezember 2008
2. den örtlichen Bauvorschriften vom 10. Dezember 2008

Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich des Bestandsplans über Flächennutzung und Biotope vom 10. Dezember 2008 wird beigefügt ohne Bestandteil der Satzungen zu sein.

§ 3
In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Absatz 3 BauGB mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Allmendingen, 10. Dezember 2008

gez. Robert Rewitz
Bürgermeister